



Bergung an Seilbahnen in Bayern (Stand November 2008)

Merkblatt für die Anwendung des Bergesystems Bergwacht Bayern (BS BWB) zur Evakuierung von Seilschwebbahnen

Allgemeines:

Mit Schreiben vom 16.09.2008 beantragt die Bergwacht Bayern (BWB) die Zulassung ihres Bergesystems (BS BWB) zur Anwendung an Seilschwebbahnen in Bayern.

Beim BS BWB handelt es sich um ein standardisiertes Bergeverfahren, das von den Einsatzkräften der BWB praktiziert und im neuen Bergwacht-Zentrum für Sicherheit und Ausbildung in Bad Tölz geschult wird.

Das Bergesystem enthält einheitliche und zertifizierte Komponenten.

Über das Bergesystem liegt ein befürwortendes Sachverständigengutachten - Gutachten_Evakuierung_BWB_12.06.2008 - der Prüfstelle Seilbahnen der TÜV-Süd Industrie Service GmbH Nr. IS-FSL-MUC/PH vom 12.06.2008 vor.

Die BG BAHNEN hat dieses Bergesystem in ihre Handlungsanleitung - Bergeverfahren an Seilschwebbahnen, Stand November 2008 aufgenommen. Die darin festgelegten Bedingungen für die Anwendung durch das Seilbahnpersonal sind zu beachten.

Die technische Aufsichtsbehörde (TAB) sieht im BS BWB eine praktikable Ergänzung zur Bergung mit Seilbahnpersonal bzw. Seilbahnpersonal mit Unterstützung durch Hilfsorganisationen.

Auch bei Anwendung des BS BWB bleibt die Gesamtverantwortung für die Bergung beim Betriebsleiter der Seilbahn.

Vorgehen:

Soll das BS BWB angewendet werden, ist für den Seilbahnbetreiber grundsätzlich folgendes Vorgehen notwendig:

- Anpassung der Dienstvorschriften für die Bergung
- Durchführung einer Bergeübung mit Protokoll, unterzeichnet vom Betriebsleiter und dem Bergwacht-Einsatzleiter.
Das Protokoll über die Bergeübung muss neben der Teilnehmerliste insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Dauer und zeitlicher Ablauf der Bergeübung mit Vergleich zur Bergerichtlinie
 - Anzahl der Bergetrupps und der evakuierten Fahrgäste
 - Übungskritik (z.B. angesprochene Unklarheit/Akzeptanz über Einsatzleitung)
 - Witterung und Schneehöhe

- Vorlage der Dienstvorschriften und des Protokolls über die Bergeübung bei der TAB

Weicht das BS BWB wesentlich vom abgenommenen Bergesystem ab, so ist folgendes Vorgehen notwendig:

- Anzeige der Änderung nach Art. 23 BayESG bei der TAB mit folgenden Unterlagen (2-fach):
 - Beschreibung des neuen Bergesystems
 - Bergeplan mit Längenschnitt der Seilbahn
 - Ermittlung der Anzahl der Bergesätze
- Durchsicht der Unterlagen durch die TAB.

Bei Zustimmung ist folgendes weitere Vorgehen notwendig:

- Erneuerung der Dienstvorschriften für die Bergung
- Durchführung einer Bergeübung mit Beteiligung der TAB
- Protokoll über die Bergeübung, unterzeichnet vom Betriebsleiter und dem Bergwacht-Einsatzleiter.
Das Protokoll über die Bergeübung muss neben der Teilnehmerliste insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Dauer und zeitlicher Ablauf der Bergeübung mit Vergleich zur Bergerichtlinie
 - Anzahl der Bergetrupps und der evakuierten Fahrgäste
 - Übungskritik (z.B. angesprochene Unklarheit/Akzeptanz über Einsatzleitung)
 - Witterung und Schneehöhe
- Zustimmungsbescheids der TAB

Anmerkungen:

Grundsätzlich sind Bergeübungen nach BOSeil halbjährlich durchzuführen.

Bei Anwendung des BS BWB unter Beteiligung der Bergwacht kann eine Ausnahme von §23, 4 BOSeil in Aussicht gestellt werden, sodass nur noch eine Bergeübung jährlich notwendig ist.

Das Seilbahnpersonal sollte im Bergwacht-Zentrum für Sicherheit und Ausbildung gemeinsam mit Einsatzkräften der Bergwacht geschult werden.

Die Bergeübung mit alle Beteiligten soll bei möglichst ungünstiger Witterung stattfinden. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Bergeübung bei Dunkelheit durchzuführen.